

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen \*)

**Bernhardt, Rudolf: Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge**, insbesondere in der neueren Rechtsprechung internationaler Gerichte. Köln: Heymann 1963. XI, 200 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. 40). 28.50 DM kart.

“There is no part of the law of treaties”, sagt Mc Nair, “which the text-writer approaches with more trepidation than the question of interpretation”<sup>1)</sup>. Tatsächlich hat man es bei der Vertragsauslegung mit umstrittensten Grundfragen des Völkerrechts (VR) zu tun: Voluntarismus oder Objektivismus (hier: Vorrang des Textes oder des Parteiwillens), Struktur der VR-gemeinschaft (staatliche Souveränität und Schranken der Auslegung), statische oder dynamische Auffassung der VR-ordnung (Möglichkeit und Grenzen einer eigenständigen Entwicklung völkerrechtlicher Normen).

In diese Wirrnis von Problemen bringt die vorliegende Arbeit die größtmögliche Klarheit. Es sei gleich eingangs gesagt: es handelt sich um ein Musterwerk von Klarheit und Konstruktion, das fest auf dem Boden des Objektivismus, der Rechtssicherheit und Rechtsmäßigkeit steht, ohne jedoch irgend einen dieser Werte auf Kosten der Wirklichkeit zu verabsolutieren.

Das Buch handelt ausschließlich von der Auslegung völkerrechtlicher Verträge, und zwar von der gerichtlichen Auslegung, wobei nicht alles erreichbare, sondern nur »das repräsentativste Material« ausgewertet wird. Dem ist völlig zuzustimmen, da die Problemstellung mit einer solchen Abgrenzung nur an Klarheit und Präzision gewinnen kann.

Die Arbeit gliedert sich in fünf Teile, von denen der erste die Stellungnahme des Verf. zu den Grundfragen seines Problems enthält. Hier erscheint am wichtigsten die eindeutige Stellungnahme zugunsten der sog. »objektiven« Auslegung. Nach der langen Auseinandersetzung über »Vertragstext oder Parteiwille« kann man mit Genugtuung die Feststellung begrüßen, wonach der Vertragstext den eigentlichen Gegenstand der Auslegung bildet, S. 30. Es ist nur richtig, daß dem – in der immer noch schwachen und dezentralisierten VR-ordnung – überstarken

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

<sup>1)</sup> The Law of Treaties, 1961, S. 364.

Voluntarismus vernünftige Schranken gesetzt werden, wobei selbstverständlich vom Parteiwillen nicht ganz abgesehen werden kann, was der Verf. selber ausdrücklich feststellt, S. 32, und was auch der III. Teil des Buches zur Genüge zeigt.

Die nachfolgenden drei Teile handeln von den eigentlichen Auslegungsmethoden, die der Verf. in drei große »Bereiche« gliedert: »Die Auslegung des Textes aus sich heraus« (II), »Mittel zur Feststellung des Parteiwillens außerhalb des Vertragstextes« (III) und »Die Berücksichtigung der Rechts- und Lebensordnung, die den Vertrag umgibt« (IV). Die Herausarbeitung und Abgrenzung des letztgenannten Bereichs stellt eine durchaus neue und originelle Leistung des Verf. dar, gründen sich doch die meisten Systematisierungsversuche auf eine einfache Zweiteilung in eine *interprétation intrinsèque* und *extrinsèque* (so noch das wichtige Buch von Ch. De Visser). Die hier zum ersten Mal ausgearbeitete Systematik erscheint völlig begründet; negativ, weil man in diesem Bereich unmöglich mit einer Fiktion des Parteiwillens arbeiten kann, – positiv, weil es sich tatsächlich um ganz selbständige Auslegungsmethoden handelt, welche sich weder auf den Text noch auf den Parteiwillen stützen können.

Trotz etlicher Schwankungen der Praxis erscheint das so entworfene Bild überzeugend und klar. Tatsächlich erfolgt die Auslegung im großen und ganzen so, daß man dem Text den Vorrang gibt und erst in zweiter Linie auf den Parteiwillen zurückgreift. Schließlich können auch die obengenannten äußeren Umstände berücksichtigt werden, dies aber nur subsidiär und vorsichtig.

Der Vorrang des Textes erscheint ganz klar aus der im zweiten Teil enthaltenen Zusammenstellung, wobei auch seine Grenzen erkannt und festgestellt werden; so z. B. im Zusammenhang mit dem Effektivitätsprinzip, welches zugebenermaßen nicht über die Grenze einer Vertragsrevision ausgedehnt werden kann. Daß es sich hier um die grundlegende Frage der Rechtssicherheit handelt, ist einleuchtend, S. 66.

Der dritte Teil bringt die Zusammenstellung der Methoden auf die zurückgegriffen wird, um bei einer Ungenügsamkeit des Textes den Parteiwillen zu ergründen. Dabei wird auf die Gefahren einer zu liberalen Benutzung der Vorarbeiten hingewiesen und die nötige Vorsicht geboten, S. 115 und 120. Begleitumstände des Vertragsschlusses als Auslegungsmittel werden scharf sowohl von den Vorarbeiten als auch von den historischen Argumenten unterschieden. Auch der Wert des späteren Verhaltens der Parteien wird auf sein richtiges Maß reduziert. Mit Recht kritisiert der Verf. das »konservative« Element, welches allen diesen Auslegungsmethoden innewohnt; seine eigene Stellung ist zu begrüßen, wenn er – besonders hinsichtlich multilateraler Verträge institutionellen Charakters – für eine »differenziertere Betrachtung und das Zurücktreten der historisch-statischen Elemente mit ihrer Bevorzugung des ursprünglichen Parteiwillens« plädiert, S. 133.

Der vierte Teil des Buches verdient besondere Beachtung. Die Heranziehung des Völkergewohnheitsrechts und – obwohl seltener – der allgemeinen Rechtsgrundsätze für die Auslegung ist in der Tat in der internationalen Rechtsprechung

geläufig, wobei allerdings etwas klarer zu unterscheiden wäre, wann es sich um einen Völkergewohnheitssatz und wann um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt (so scheint z. B. die im Gutachten Nr. 12 angewandte Maxime *nemo index in causa sua* eher dem letzteren Bereich anzugehören). Es können auch Zweifel darüber bestehen, ob ein internationales Gericht sich tatsächlich an die in den Vertragsstaaten allein geltenden Rechtsgrundsätze halten muß, würde das doch bedeuten, dieser Quelle ihre antivoluntaristische Grundlage zu entziehen. – Die eingehende Untersuchung des Souveränitätsarguments zeigt, daß sich dieses Argument – trotz des *dictums* des StIGH im Lotus-Fall – nicht als ausschlaggebend in der Rechtsprechung durchgesetzt hat; seine Zulässigkeit ist höchstens als subsidiär zu bezeichnen. – Die allgemeine Lebens- und Sozialordnung als Auslegungsgesichtspunkt wird vom Verf. mit aller nötigen Vorsicht dargestellt. – Im großen und ganzen handelt es sich hier um fruchtbare und in die Zukunft weisende Auslegungsmethoden, unter der Voraussetzung, daß sie, wie der Verf. mit Recht hervorhebt, stets im Bereich der eigentlichen Auslegung bleiben und nicht – unter Vergewaltigung des Textes – einfach neues Recht schaffen.

Die technisch-formalen Auslegungsregeln werden gesondert – im fünften Teil des Buches – behandelt.

Es sei nun gestattet, auf eine Grundfrage zurückzugreifen. Weisen die Mittel und Methoden der Auslegung den Charakter wahrer Rechtsnormen auf? Mit anderen Worten: wie weit kann in diesem Bereiche das »Legalitätsbedürfnis« gehen, ohne den festen Boden der Rechtswirklichkeit zu verlassen? In der Frage, ob man es bei der Auslegung mit echten Rechtsnormen oder mit einfachen logischen Operationsregeln oder schließlich mit zu völlig freier Wahl stehenden Möglichkeiten zu tun hat, kann man wohl den Skeptikern mit einer Fülle von Zitaten internationaler Gerichte entgegenreten, die tatsächlich die Auslegung als eine *question essentiellement juridique* bezeichnen. Damit ist aber die Frage nicht gelöst. Sollte es sich um Rechtsregeln handeln, dann müßte es, wie der Verf. selbst zugibt, möglich sein, ihren rechtlichen Standort zu bestimmen. Nun schließt der Verf. selbst ihren konventionellen Charakter aus. Eine internationale Vereinbarung über Auslegungsregeln gibt es zugegebenermaßen nicht. Die von der Commission de droit international neulich vorgeschlagenen diesbezüglichen Artikel haben das Stadium des Entwurfs nicht überschritten. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob es logisch denkbar ist, Auslegungsregeln in einem vertraglichen Text festzulegen, der ja seinerseits Gegenstand der Auslegung werden kann. Auch gibt der Verf. zu, daß solche Regeln nicht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Sinne von Art. 38, 1 c zugerechnet werden können. Er entschließt sich also – obwohl etwas zögernd –, sie als Gewohnheitsrecht zu betrachten, wobei er die Schwierigkeit darin erblickt, daß dieses Gewohnheitsrecht nicht der Staaten- sondern der Gerichtspraxis entstammt.

Der Rezensentin scheint die Schwierigkeit anderswo zu liegen. Erstens, sollte es sich um echte Rechtsregeln handeln, dann müßte es möglich sein, ihren genauen Inhalt sowie ihre Rangordnung nachzuweisen. Das scheint aber an Hand der vorliegenden internationalen Rechtsprechung ein Ding der Unmöglichkeit zu sein.

Die bloße Existenz zahlreicher – und oft glänzender – Sondervoten in der Haager Rechtsprechung, d. h. die Tatsache divergierender Ergebnisse, zeigt deutlich die rechtliche Ungebundenheit des Richters gegenüber irgendwelchen feststehenden Auslegungsmethoden. Die Rechtskraft der Mehrheitsentscheidung beruht auf Gründen, die mit den Auslegungsmethoden selbst nicht das Geringste zu tun haben.

Zum weiteren: sollte den Auslegungsprinzipien der Rang von echten Normen zuerkannt werden, dann müßte konsequenterweise auch die Möglichkeit ihrer Verletzung zugelassen werden. Welches wären dann die letzten Folgen einer solchen Stellungnahme? Sollte eine Sanktion gegen den rechtsverletzenden Richter statuiert werden? Sollte die Entscheidung selbst als nichtig oder wenigstens anfechtbar angesehen werden, so wie es z. B. beim *excès de pouvoir* der Fall ist? Die Folgen sind nicht auszudenken, und die internationale Praxis bietet nicht die geringsten Anhaltspunkte für solche Erwägungen.

Der Versuch, Auslegungsregeln in der Normenwelt zu verankern, scheint zum Scheitern verurteilt zu sein. Daß man dabei doch nicht richterlicher Willkür preisgegeben ist, zeigt die ganze bisherige Praxis. Ob nun hier die vom Verf. selber erwähnten »emotionalen Elemente«, S. 41, 50, 51, im positiven Sinne mitwirken (hohes Maß an Verantwortungsgefühl, eine überaus ernste Auffassung des Richters von seiner Mission, etc.), ob die *bona fides* eine besonders starke Rolle spielt, mag hier dahingestellt bleiben. Daß man sich hier aber zumindest in einem Grenzgebiet zwischen Erkenntnis- und Willensakten bewegt, wäre schwer zu leugnen.

Diese Bemerkungen berühren in keiner Weise den Wert der vorliegenden hervorragenden Arbeit. Mit ihrem Reichtum an Material, ihrer wissenschaftlichen Rigorosität, ihrem klaren Gedankengang, wird sie von nun an für jeden unentbehrlich sein, der sich ernsthaft mit dem schwierigen Problem der Auslegung befassen will.

Krystyna Marek, Genf

**Bouchez, Leo J.: The Regime of Bays in International Law.** Leyden: Sythoff 1964. XV, 330 S. (Nova et Vetera Juris Gentium. Publications of the Institute for International Law of the University of Utrecht. No. 2). 27.–hfl. brosch.

**Stroh I, Mitchell P.: The International Law of Bays.** Den Haag: Nijhoff 1963. XIII, 426 S. 45.–hfl. geb.

Die Kodifikation des Meeresvölkerrechts im Jahre 1958 hat die wissenschaftliche Erörterung der damals behandelten Fragen offenbar nicht beendet und nicht einmal auf die dort vereinbarten Vorschriften begrenzt. Beiden hier besprochenen Arbeiten ist es gemeinsam, daß sie den Gründen eines besonderen Status der Bucht von neuem nachgehen und die 24-Meilen-Regel des Art. 7 der Küstenmeer-Konvention nicht (Stroh I) oder noch nicht (Bouchez) für verbindlich halten. Beide lassen sich auch nicht auf eine Suche nach der völkerrechtlichen Breite des Küstenmeers ein, sondern wollen ihr Thema unabhängig davon bearbeiten.

Auch wer schon im Meeresvölkerrecht gearbeitet hat, erkennt dankbar den Wert des vielen Materials an, das die Verfasser ausbreiten. Bouchez, ein

Utrechter Doktorand, hat die neueste Staatenpraxis gesammelt, *Strohl*, ein amerikanischer Marineoffizier, bringt geschichtliche und seemännische Einzelheiten bei. Auffällig ist, daß sich die reichen Literaturverzeichnisse der beiden Verfasser keineswegs decken, sondern nur in Einzelheiten schneiden. So ergänzen sich auch insoweit die Arbeiten.

Status der Buchten und ihre Definition, Grenzbuchten und historische Buchten sind jeweils die Hauptabschnitte. Bei *Bouchez* wird die Dogmatik der historischen Bucht vertieft, und man wird ihm beistimmen, wenn er das vitale Interesse des Uferstaats noch nicht ausreichen läßt, um einen Anspruch auf eine größere Bucht zu begründen (S. 301, 305). Aber man bleibt unter dem Eindruck, daß auch er den Gesichtspunkt noch nicht gefunden hat, unter dem die historische Bucht zu beurteilen wäre. Effektivität und Ersitzung sind auch nicht endgültig geklärt.

Bei *Strohl* gibt es sehr viele wertvolle Hinweise aus der Praxis des Seemanns, deren Erfordernisse bisher zu sehr übergangen worden sind. Selten hat man darauf aufmerksam gemacht, daß die Grenzen zur See gerade für den kleinen Fischer praktikabel sein und daß deshalb der Erweiterung der Hoheitsgewässer Schranken gesetzt werden müssen. Darum kommt der Verfasser zu einer Höchstbreite des Buchteneingangs von 20 sm. Dieser Verfasser gibt auch gute Übersichten über Fakten und Auffassungen, und seine Mitteilungen wären eine Fundgrube für eine Arbeit über das Küstenmeer überhaupt. Er schließt sein Werk mit einem Vorschlag zu einer verbesserten Formulierung des Buchten-Artikels.

Beide Schriften leiden etwas unter Druckfehlern; bei *Bouchez* ist eine Liste der wichtigsten beigegeben.

F. Münch

**Bowett, D. W.: The Law of International Institutions.** London: Stevens 1963. 347 S. £2:15:0

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, die sich allerdings auf die Behandlung einzelner Rechtsaspekte beschränken (wie vor allem *Zemanek*, Das Vertragsrecht der internationalen Organisationen), gibt es noch keine einheitliche deutschsprachige Darstellung des Rechts der internationalen Organisationen, noch eine umfassende Beschreibung ihrer Praxis. Im englischen und französischen Sprachraum dagegen sind zahlreiche Arbeiten, die ausschließlich dem Recht der internationalen Organisationen gewidmet sind, veröffentlicht worden. Die jüngste und unseres Erachtens bisher am besten gelungene Darstellung dieses neuen Rechtsgebietes ist das Buch von *Bowett*.

Nach einer historischen Einleitung behandelt *Bowett* in den ersten drei Abschnitten die Organisationen mit weltweiter Kompetenz (Völkerbund, Vereinte Nationen mit ihren Sonderorganisationen), regionale Institutionen (z. B. Europarat, Arabische Liga) und schließlich rechtsprechende Organe (den Internationalen Gerichtshof, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften). Im vierten und letzten Abschnitt untersucht *Bowett* die Probleme, die allen oder den meisten dieser Organisationen gemeinsam sind, wie z. B. die Frage nach ihrer Völkerrechtssubjektivität.

Bowett's Arbeit gibt eine außerordentlich sorgfältig gehaltene Übersicht über die auf die Tätigkeit fast aller wichtigen internationalen Organisationen anwendbaren Rechtsvorschriften. Es ist besonders dankenswert, daß der Verfasser sich nicht auf eine reine theoretische Darstellung des Themas beschränkt hat, sondern zahlreiche praktische Beispiele der Rechtsanwendung gibt, mit denen er vor allem aus seiner früheren Tätigkeit in der Rechtsabteilung des UN-Generalsekretariats vertraut ist. Jedem Abschnitt ist eine kurze – vielleicht zu kurz gehaltene – Bibliographie, vor allem englischer Literatur, beigefügt.

Auf Seite 128 gibt der Verfasser eine gedrängt gehaltene Übersicht über die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen der internationalen Arbeitsorganisation. Dabei bemerkt Bowett, daß das in Art. 26 der ILO-Verfassung vorgesehene Klageverfahren bisher praktisch nicht angewandt worden sei. Das ist für die ersten 40 Jahre der Tätigkeit der internationalen Arbeitsorganisation durchaus zutreffend gewesen. Aber seit 1962 ist dieses Beschwerdeverfahren bereits zweimal in Gang gesetzt worden (vgl. *Ghana gegen Portugal* – Official Bulletin, ILO, vol. XLV, No. 2, Supplement II, April 1962, und *Portugal gegen Liberia* = Official Bulletin, ILO, vol. XLXI, No. 2, Supplement II, April 1963). In beiden Fällen wurde eine Regelung im Rahmen des Art. 26 erzielt.

Auf Seite 140 gibt der Verfasser, an Hand einer graphischen Übersicht, ein Bild der Struktur des Europarates. Dabei reiht er die Europäische Kommission der Menschenrechte unter die anderen »Organe« des Europarats ein und stellt die Beziehungen der Kommission zum Ministerkomitee des Europarats auf die Basis von »Empfehlungen«. Das ist nicht absolut zutreffend (vgl. Art. 31 und 32 der Menschenrechtskonvention). Im übrigen scheint es angezeigt, die Zuständigkeit des Ministerkomitees nach der Menschenrechtskonvention von den Zuständigkeiten zu trennen, die dem Ministerkomitee im Rahmen der Satzung des Europarates zustehen (auf S. 143 fehlt eine derartige Präzision).

Mit diesen Hinweisen soll unterstrichen werden, wie sehr Bowett sich auch mit Einzelfragen auseinandersetzt. Das verdeutlicht den großen Wert dieses ausgezeichneten Buches, dessen praktischer Nutzen durch einen übersichtlichen Index erhöht wird.

H. Golsong, Straßburg

**Developments in the Law of the Sea 1958–1964.** London: The British Institute of International and Comparative Law 1965. V, 208 S. (The British Institute of International and Comparative Law, International Law Series No. 3). 2.– £ brosch.

Das Heft enthält eine Anzahl von Texten und Aufsätzen zu verschiedenen Sachgebieten des Meeresvölkerrechts, zunächst den englischen Wortlaut der Schlußakte der Seerechtskonferenz von Genf von 1958 mit einer Übersicht über die Ratifikationen und Beitritte. Es folgen die Blockade-Erklärung gegen Kuba vom 23. 10. 1962, das europäische Fischerei-Abkommen vom 9. 3. 1964 mit britischen Ausführungsregelungen und dem britisch-norwegischen Abkommen vom 28. 9. 1964 und Aufsätze über die neueste Entwicklung der Fischerei-Abkommen in Europa und im Pazifik. Weiter findet man das Haupt- und das Zusatz-

abkommen über den Walfang in der Antarktis vom 6. 6. 1962, den britischen Continental Shelf Act 1964 mit Karten, Übersichten über die in der Inter-Governmental Maritime Consultative Organization ausgearbeiteten Abkommen, das Abkommen vom 25. 5. 1962 über die Haftung für Atomschiffe, den britischen Shipping Contracts and Commercial Documents Act 1964 (der sich gegen ausländische – *in specie* amerikanische – Antitrustgesetzgebung richtet) und die Erklärung des Präsidenten Johnson über einen neuen Seekanal durch Mittelamerika.

Man sieht, daß der Bereich der Veröffentlichung weit gespannt ist. Es wäre zu hoffen, daß das herausgebende Institut auf diesem Wege weiter geht, um eine vollständige Dokumentation auf dem Sachgebiet zu schaffen. Allerdings wird es Schwierigkeiten machen, die Grenzen gegenüber dem Seehandelsrecht, Funkrecht (Piratensender) und Arbeitsrecht klar zu ziehen und zu achten. F. Mü n c h

**Ermacora, Felix: Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte.** Ein Kommentar zu den österreichischen Grundrechtsbestimmungen. Wien: Manz 1963. XX, 655 S. 77.50 DM geb.

Für manchen Fragenkreis, der in der Bundesrepublik Deutschland durch den Grundrechtsteil und Artt. 101–104 GG geregelt ist, gibt es in Österreich mehrere Rechtsquellen mit Rang über den Gesetzen. Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 wurde wegen der Uneinigkeit der politischen Parteien bei der Errichtung der Republik nicht durch einen eigenen Grundrechtsteil der Verfassung (von 1920) ersetzt, sondern als eigenständiges Grundrechtssystem bestätigt und in der Verfassung selbst lediglich durch zwei wesentliche Grundrechte ergänzt, nämlich den Gleichheitsgrundsatz und das Recht auf den gesetzlichen Richter. Auf diese Normen, die der Idee nach zum Teil aus der Blüte des Liberalismus um 1848 stammen, griff man 1945 zurück, als die Verfassung von 1920 mit dem Staatsgrundgesetz von 1867 wieder in Kraft gesetzt, der Grundrechtskatalog der autoritären Verfassung von 1934 jedoch ebenso ausgeschaltet wurde wie widersprechendes Recht aus der Zeit nach 1938. Zu den Grundrechtsbestimmungen von 1867 und 1920 treten etwa beim Gleichheitssatz oder dem Minderheitenrecht Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain (1919) und des österreichischen Staatsvertrages von 1955. Dazu kommt in manchen Sachgebieten die Europäische Menschenrechtskonvention, deren Verfassungsrang bis zum Bundesverfassungsgesetz Nr. 59 von 1964 umstritten war und deren unmittelbare Anwendung weiter umstritten ist, die aber im Grundrechtsbereich nicht unberücksichtigt bleiben darf. Wahrscheinlich ist es auch auf diese Zersplitterung in den Rechtsquellen zurückzuführen, daß das Handbuch Ermacoras die erste umfassende systematische Darstellung dieses vielfältigen Normenkomplexes ist, dessen Verästelungen – mögen auch die modernen sozialen Grundrechte zu kurz kommen – weit in das einfache Gesetzesrecht hineinreichen.

Das Handbuch ist kein Parallelwerk zu den Monographien in »Die Grundrechte« von (jetzt) Bettermann-Nipperdey, sondern ein Kommentar, der sich der eben erwähnten Rechtsquellenproblematik anpaßt. Der Verfasser gibt in einem Einleitungskapitel von 32 Seiten einen geschichtlichen Überblick

über die Entwicklung der österreichischen Grundrechte im allgemeinen, über ihre, nicht im Gesetz vorgegebene, sondern von der Wissenschaft geschaffene Systematik, über ihre Effektivität und ihren Bedeutungswandel. Die anschließende Analyse der einzelnen Grundrechte folgt der Anordnung in Artt. 2–19 des Staatsgrundgesetzes von 1867 mit je einem Kapitel pro Artikel. Die grundrechtlichen Aspekte des Wahlrechts und der gemeindlichen Selbstverwaltung bilden den Abschluß. Die Arbeit mit diesen Kapiteln II–XXI des Buches wird gerade dem ausländischen Benutzer durch ihren einheitlichen Aufbau erleichtert: Auf die detaillierte Inhaltsübersicht vor jedem Kapitel folgen der Text der einschlägigen Rechtsquellen unter Berücksichtigung auch einfachen Gesetzesrechtes (z. B. beim Gleichheitssatz § 16 ABGB, beim gesetzlichen Richter das Gesetz von 1862 zum Schutz der persönlichen Freiheit), ein Literaturverzeichnis, ein historischer Abriß und die eigentliche Kommentierung. Bei ihr ergeben sich besondere Schwierigkeiten, wenn aus den unterschiedlichen Fassungen mehrerer Grundrechtsverbürgungen ein einheitlicher Normeninhalt entwickelt werden muß, ehe die eigentliche Auslegung beginnen kann (vgl. z. B. § 3 der Kommentierung zu dem – aus verschiedenen Rechtsquellen zu erschießenden – Gleichheitssatz). Oft steht der Verfasser vor der Aufgabe, das aus einer anderen ideengeschichtlichen und politischen Situation entstandene Staatsgrundgesetz mit den Erfordernissen der Gegenwart auf einen Nenner zu bringen. Er bemüht sich besonders, über die seines Erachtens weitgehend in konservativem Gedankengut erstarrte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hinauszukommen und die durch die Grundrechte gezogenen, aber brüchig gewordenen Schranken gegenüber der Staatsallmacht zu festigen. Die ständige Auseinandersetzung von Idee (Recht) und Wirklichkeit (Gewalt) bezeichnet er geradezu als den Nenner des Buches.

Hier ist nicht der Ort, das Handbuch im einzelnen zu würdigen; auch dürfte nur ein Jurist für diese Aufgabe legitimiert sein, der mit der österreichischen Verfassungsordnung wie dem nachgeordneten Recht in allen wesentlichen Punkten vertraut ist. Immerhin darf ich meine Eindrücke zusammenfassen: Ich habe das Buch mit großem Gewinn für ein punktuellles Eindringen in das österreichische Verfassungsrecht wie auch bei dem Bemühen benutzt, für Grundrechtsfragen in der Bundesrepublik Deutschland weitere Perspektiven zu gewinnen. Gerade im Hinblick auf das zweite Ziel ist es wichtig, daß Ermacora sich eingehend mit den Wirkungen der Europäischen Menschenrechtskonvention im österreichischen Rechtssystem befaßt – eine Fragestellung, für die er als mehrjähriges Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission wie als österreichischer Vertreter in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen besondere praktische Erfahrungen mitbringt. Die Zuordnung der MRK zu den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1867 mag gelegentlich vielleicht etwas problematisch erscheinen; dies wird m. E. jedoch durch den Vorteil der Gesamtschau von innerstaatlichem und Vertragsrecht mehr als aufgewogen. Neben der Klarheit in Gliederung und Darstellung tragen die Wiedergabe mancher dem nicht-österreichischen Leser schwer zugänglichen Vorschriften und Entscheidungsteile (vgl. z. B. S. 393 f.,



402 ff.) sowie die Register (Personen-, Rechtsquellen- und Sachregister) besonders dazu bei, die Benutzung des Buches zu erleichtern.

Erfreulich ist, daß es dem Verfasser trotz der Weite der Aufgabe gelungen ist, den Umfang des Werkes in Grenzen zu halten. Das scheint mir nicht zuletzt in einem Sinn für Proportionen begründet, der in der Kommentierung durch nur einen Wissenschaftler eben doch eher richtunggebend bleibt als z. B. in einem Loseblattwerk mit einer großen Zahl von Mitarbeitern, die mehr oder minder unabhängig voneinander arbeiten. Als letztes: Die Berücksichtigung von Literatur zum Bonner Grundgesetz kann man auch deshalb gerne vermerken, weil sie ein Beweis mehr für die zahlreichen Gemeinsamkeiten in Rechtswerten und im Rechtsdenken sind, die bei allen Unterschieden im einzelnen die österreichische und die deutsche Rechtsordnung verbinden.

G e c k

**G a n g l, Hans: Verfassungsfragen der Fünften Republik.** Graz: Leykam 1964. 264 S. (Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von Hermann Baltl, Bd. 13). 15.- DM geb.

Frankreich hat seit der Großen Revolution an die zwanzig Verfassungsgesetze gesehen. Wie in kaum einem anderen Land des westlichen Kulturkreises haben sich dort die Wandlungen im politischen Machtbereich unmittelbar im Verfassungsrecht niedergeschlagen. Und selbst die jeweils geltenden Verfassungsgesetze haben vielfach eine Wandlung erfahren, die nicht selten über das in demokratischen Staaten ohnehin unvermeidbare Maß hinausgeht – es sei nur an die Wandlung der Stellung des Präsidenten in der Dritten oder auch in der Fünften Republik erinnert. Die Dynamik der politischen Willensbildungsprozesse scheint dort immer wieder aufs neue den jeweiligen verfassungsrechtlichen Rahmen zu durchbrechen. Die Verfassung der Fünften Republik blieb hiervon nicht verschont; ihre eigentliche Belastungsprobe wird sie erst nach dem Abtreten de Gaulle's zu bestehen haben.

Zwei gegenläufige Problemkreise sind es, die der Verfasser aus dem gegenwärtigen Verfassungsrecht herausgreift und näher untersucht: die Konstitutionalisierung der politischen Parteien und die Inkompatibilität des Ministeramts mit dem Parlamentsmandat.

Erstmals in der französischen Verfassungsgeschichte wurde den politischen Parteien durch Art. 4 der Verfassung von 1958 ein verfassungsrechtlicher Status eingeräumt, die Freiheit ihrer Gründung und ihre Mitwirkung bei Wahlen und Abstimmungen verfassungsrechtlich verankert. Der Verfassungsgeber von 1958 hat damit eines der dringlichsten Probleme im Kräftespiel moderner demokratischer Verfassungsstaaten jedenfalls in Ansätzen zu bewältigen versucht. Das mag insofern überraschen, als gerade de Gaulle und seine Gefolgsleute dem »Regime der Parteien von gestern« mit betonter Mißachtung gegenüberstanden. Der Verf. zeigt jedoch an Hand der Entstehungsgeschichte der Vorschrift, daß – neben anderen Faktoren – dabei auch das Anliegen eine Rolle spielte, die politischen Parteien auf die Grundsätze der Demokratie und der nationalen Souveränität festzulegen – eine Warnung an radikale Bewegungen.

Die Frage der Kompatibilität von Ministeramt und Parlamentsmandat wird vom Verfasser zu Recht als abhängige Funktion des Regierungssystems begriffen. Die Verfassung von 1958 hat sich bekanntlich für die Inkompatibilität entschieden, wie man hört, sogar als Folge einer persönlichen Intervention de Gaulle's in dieser Frage. Damit wurde das parlamentarische Regierungssystem, wie durch einige weitere Faktoren, erheblich geschwächt, denn es zielt auf die Integrierung von Regierung und Parlament, nicht auf die Isolierung beider Organe ab, die tendenziell eine Folge der Inkompatibilität ist. Es gibt nur wenige Bestimmungen in der Verfassung von 1958, die so unmittelbar ein Ausdruck der Feindseligkeit gegenüber den politischen Parteien sind, wie die Inkompatibilitätsvorschrift.

Bei der Darstellung beider Problemkreise holt der Verfasser sehr weit aus; die Arbeit stellt praktisch den Versuch einer Verfassungsgeschichte beider Komplexe seit der Revolutionszeit dar. Der Verfasser hat eine Überfülle von historischen Materialien und Schrifttum verarbeitet, die nicht immer von unmittelbarer, sachbezogener Erheblichkeit für seine Thematik sind und die Ausführungen streckenweise zu breit werden lassen. Das geltende Recht ist dagegen vergleichsweise knapp abgehandelt, doch sind als Frucht der gründlichen geschichtlichen Darstellungen die verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch wesentlichen Aspekte der beiden behandelten Fragen klar herausgearbeitet. Der deutschsprachige Leser, der an der verfassungsrechtlichen Entwicklung Frankreichs interessiert ist, wird die Arbeit mit Gewinn lesen.

Helmut Steinberger

**Gorove, Stephen: Law and Politics of the Danube.** An Interdisciplinary Study. With a foreword by Hans Kohn. Den Haag: Nijhoff 1964. XVI, 171 S. 20.75 hfl. brosch.

Das dem internationalen Verkehrsrecht der Binnenwasserstraßen gewidmete Schrifttum hat stets der Frage nach dem Umfang und dem Geltungsbereich der Schifffahrtswegfreiheit wesentliche Bedeutung beigemessen; im institutionellen Bereich beanspruchen Formen und Ausmaß der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit Interesse. Beide Probleme sind in der vorliegenden, vom Verf. mehreren Disziplinen zugeordneten Donaumonographie angesprochen. In sechs Kapiteln, ergänzt durch eine Übersichtskarte des Donaauraums, wird den wechselvollen politischen Ereignissen nachgegangen, die für die Donau, ihre Anlieger und deren Schifffahrt bestimmend geworden sind. Als europäischer Strom *par excellence* (S. 3) bezeichnet, konnte die Donau ihr wirtschaftliches Potential nur in einem geringeren Maße als der Rhein entwickeln, weil das erforderliche gleichmäßige Zusammenwirken von Recht, Wirtschaft und Verkehr fehlte. Der Einfluß hegemonialer Tendenzen gebietsfremder Mächte (Türkei) und einzelner Uferstaaten (Rußland, Österreich, Deutschland) ließen weder frühere Bemühungen auf bilateralem Wege, noch die Versuche, ab 1856 in Anlehnung an die Empfehlungen der Wiener Schlußakte multilateral ein verbindliches internationales Donaurecht zu schaffen, uneingeschränkt wirksam werden. Nach einer Betrachtung des kurzen, aber folgenreichen deutsch-sowjetischen Zwischenspiels 1939/40 wird auf die amerikanisch-sowjeti-

schen Beziehungen im Donaoraum eingegangen: In dem "Encounters and Methods: American and Soviet" überschriebenen, ausführlich gehaltenen Kapitel IV legt Verf. dar, daß die auf die vier Freiheiten gegründeten Vorstellungen der USA über eine generelle Neuordnung der Welt noch im Herbst 1945 Präsident Truman veranlaßten, für alle Staaten "equal rights to the navigation of boundary rivers" (S. 39) zu fordern. So wurde die anfangs sich ablehnend verhaltende Sowjetunion veranlaßt, die Internationalisierung der in ihrem militärischen Einflußbereich liegenden Donau mit eigenen realpolitischen Zielen zu verbinden. Nach Aufnahme eines die Schifffahrtswegfreiheit der Donau (erneut) statuierenden Artikels in die Friedensverträge mit Rumänien, Bulgarien und Ungarn fiel auch die Entscheidung über die Einberufung einer Donaukonferenz. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Siegermächten verstärkten sich bis zur offenen Auseinandersetzung im August 1948 auf der Belgrader Konferenz bei der Abstimmung über den sowjetischen Entwurf für die neue Donaukonvention.

Über die Vorgeschichte dieses Entwurfs weiß Verf. interessante Einzelheiten mitzuteilen. So bestand vor allem Jugoslawien auf wesentlichen Änderungen zur Wahrung der souveränen Rechte der Uferstaaten. Das sowjetisch-jugoslawische Verhältnis stellt Verf. auch in den Mittelpunkt des letzten Kapitels über die neue Donaukommission. Erst die 1952/53 sich anbahnende Aussöhnung führte zu einer Versachlichung der Arbeiten der Kommission, einer Entwicklung, die sich in der Aufnahme technischer Kontakte zwischen der Kommission und der ECE und verschiedenen UN-Spezialorganisationen, im Beitritt Österreichs im Jahre 1960 und in der Mitarbeit deutscher Sachverständiger in der Kommission fortsetzte.

Dem Verf. ist beizupflichten, daß das politische Kräfteverhältnis und die Interessenlage bestimmend sind für die Ausgestaltung eines internationalen Flußschifffahrtsregimes (S. 156). Gleichwohl vermißt man einige rechtsanalytische Betrachtungen und eine Würdigung der neuen Donaukonvention an sich und im Vergleich mit den früheren Verträgen. Wenn eine Konvention nach Ablauf einer 150jährigen rechtlichen Entwicklung unter wesentlich anderen politischen Verhältnissen wieder Bestimmungen enthält, die am Beginn dieser Entwicklung aufgestellt wurden, dann erscheint dieses Phänomen untersuchungswürdig. So wäre interessant gewesen, zu prüfen, ob nicht der politische Einfluß vermindert wird, wenn im Stromgebiet die internationalen Aufgaben den Staaten anvertraut werden, die unmittelbar verpflichtet werden (Uferstaatenprinzip). Die Wiener Schlußakte hatte es der Uferstaatengemeinschaft vorbehalten, alle die Verwaltung und die Unterhaltung der Wasserstraße angehenden Fragen durch von den Anliegern gemeinsam zu fassende Entschlüsse zu beantworten. Ob den in der Konvention vorgesehenen Zuständigkeiten der Donaukommission das (differenzierte) Abstimmungsverfahren entspricht und der (nicht fixierte) Rechtscharakter der Empfehlungen der Aufgabenstellung gerecht wird, sind weitere Fragen, die eine Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Studie untersuchen müßte.

Die Schrift verdient nicht zuletzt wegen des reichlich zitierten amerikanischen Archivmaterials Beachtung.

U. von Köppen, Bonn

**International Manual on the European Economic Community.** Edited by Henry Alfred Kurt Junckerstorff assisted by Clement S. Mihanovich. Foreword by W. B. Hallstein. St. Louis: Saint Louis University Press 1963. XVI, 521 S. 12.50 \$ geb.

Das große Interesse, das in den Vereinigten Staaten den Bemühungen um einen Zusammenschluß der europäischen Staaten entgegengebracht wird, findet seinen Niederschlag in einer erstaunlichen Zahl von bemerkenswerten Veröffentlichungen. Das vorliegende Handbuch hat sich zum Ziel gesetzt, das Informationsbedürfnis weiter, vor allem amerikanischer Kreise besonders unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu befriedigen. Der Herausgeber, der von Mihanovich unterstützt wurde, ist wegen seiner umfassenden Kenntnis sowohl der europäischen als auch der amerikanischen Verhältnisse dazu besonders berufen. Er hat außer einigen amerikanischen Autoren eine Reihe von europäischen, meist bei der Kommission der EWG tätigen Bearbeitern herangezogen, woraus wohl die Bezeichnung des Handbuchs als »international« hergeleitet wird.

Kern des Werkes sind die durchweg gründlichen und zuverlässigen Darstellungen der einzelnen Sachbereiche des Gemeinsamen Marktes. Sie betreffen die Zollunion (Ortoli), die Wirtschaftspolitik (Millet), die internationalen Beziehungen (Deniau, Mayne), die Verkehrspolitik (Krauss, Watermann), das Niederlassungsrecht (Scholz, Bruns-Wüstefeld, Letallec, Bronsart), die Agrarpolitik (Krohn, Schmitt), die Wettbewerbspolitik (Junckerstorff) und die Sozialpolitik (De Muynck, Weydert). Diese Abhandlungen sind naturgemäß – abgesehen von der des Herausgebers – weitgehend aus der Sicht der Kommission heraus geschrieben und geben im wesentlichen deren bekannte Ansichten wieder.

Aus diesem Grunde stellen die Abhandlungen der amerikanischen Autoren, die mit allgemeineren Übersichten den Rahmen bilden, eine fruchtbare Ergänzung dar. Behandelt werden die Beurteilung des Gemeinsamen Marktes aus amerikanischer Sicht (Donohue), die Stellung der EWG im Vergleich zu anderen Regionalorganisationen (Glynn), die Grundsätze und Ziele der EWG (von Schuschnigg), die allgemeinen Bestimmungen (von Schuschnigg) und die Auswirkungen auf die amerikanischen Unternehmen sowie die Finanzbestimmungen (Weston).

Im einzelnen kann auf die von den Bearbeitern vertretenen Ansichten nicht eingegangen werden. Die allgemeinen Fragen des Gemeinschaftsrechts werden nicht behandelt. Überhaupt werden rechtliche Probleme nur am Rande und – etwa in dem Kapitel über die allgemeinen Bestimmungen – wenig präzise erwähnt. Gerade dieses Kapitel ist aber wegen seiner abgewogenen Beurteilung der politischen Zusammenhänge besonders interessant.

Insgesamt bietet das Werk eine gute Information. Es behält auch trotz der schnellen Fortentwicklung der Gemeinschaft seinen Wert. Ob das allerdings den Mitherausgeber berechtigt, in einem abschließenden Ausblick das Buch "the best, latest and, in fact, the only compendium of information and data concerning the EEC, and written by the best and most informed minds on the subject" zu nennen,

muß angesichts der reichhaltigen europäischen und amerikanischen Literatur bezweifelt werden. U. Everling, Bonn

**Jus Publicum**, Pragmatie ekdidomene ypo Hl. G. Kyriakopoulou kai Dim. S. Konstantopoulou, Kathigiton tou Panepistimiou Thessalonikis [Jus Publicum, Abhandlungen zum öffentlichen Recht, hrsg. von Helias G. Kyriakopoulos und Dimitris S. Constantopoulos, Professoren an der Universität Saloniki].

Kyriakopoulos und Constantopoulos haben mit der Gründung dieser Monographienreihe eine lange schon auffallende Lücke der griechischen Rechtspublizistik ausgefüllt.

Als Nr. 1 ist der noch im Druck befindliche Band A. Menzel: *Elliniki Koinoniologia, Metaphrasis ypo tou Kathigitou Dim. S. Konstantopoulou, meta prologou tou Akadimaikou Pan. Kanellopoulou* [A. Menzel: Griechische Soziologie, übersetzt von D. S. Constantopoulos mit einem Vorwort von P. Kanellopoulos] vorgesehen.

Als Nr. 2 erschien: Hl. Kyriakopoulou, *I Anatheorisis tou Syntagmatos (Ermineia tou arthrou 108)* [H. Kyriakopoulos: Die Verfassungsrevision, Auslegung des Artikels 108, 1962]. Art. 108 der griechischen Verfassung vom 1. 1. 1952 verbietet die Revision der ganzen Verfassung, ferner derjenigen Bestimmungen, die die Staatsform als eine gekrönte Demokratie bestimmen, sowie auch der »grundlegenden« Bestimmungen. Kyriakopoulos befaßt sich mit der schwierigen Frage der Deutung des Begriffs der »grundlegenden Bestimmung«, um damit eine längere Diskussion in der griechischen Staatsrechtslehre (vgl. Th. Tsatsos, *Verfassungsrechtliche Aufsätze*, Athen 1958, S. 9 ff., 151 ff.) konstruktiv fortzusetzen.

Nr. 3: D. L. Kyriazi-Gouveli: *Peri to Syntagmatikon Dikeon (Syntagmatiki Dikaosyni – Themeliodi Dikaiomata – Kypriakon Syntagma* [D. L. Kyriazis-Gouvelis: Über das Verfassungsrecht] 1964 (123 S.), ist eine Sammlung verfassungsrechtlicher Abhandlungen des Verfassers.

Der erste Teil macht die rechtsdogmatische und rechtspolitische Problematik der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland dem griechischen Leser zugänglich. Teil 2 enthält Untersuchungen zu den Grundrechten, Teil 3 kritische Bemerkungen zur Verfassung Zyperns, an deren Entstehung Verf. als Mitglied der Verfassungskommission mitgewirkt hat. Dimitris Tsatsos

**Kyriakopoulou, Hl. G.: Ta Syntagmata tis Ellados / Kyriakopoulos, Elie G.: Les Constitutions de la Grèce.** Athen: Imprimerie Nationale 1960. XIV, 895 S. brosch.

Mit dieser verdienstvollen Ausgabe stellt Kyriakopoulos, Professor für Verwaltungsrecht an der Universität Saloniki, einer dringenden Notwendigkeit Rechnung tragend, erstmals eine vollständige Sammlung aller Verfassungstexte zur Verfügung, die in Griechenland seit der Neugründung durch die Revolution von 1821 in Geltung waren oder als Entwürfe vorlagen.

Die Teile I–III geben die Texte aller gesamtgriechischen Verfassungen bis zur geltenden vom 1. 1. 1952 wieder, Teil IV die Verfassungen, die für Peloponnes, Zentral-Griechenland, Ionische Inseln und Kreta gegolten haben oder entworfen worden sind. In den Teilen I–III gibt Kyriakopoulos vor jedem Verfassungstext eine aufschlußreiche und fundierte geschichtliche Einführung. In Teil IV werden diese Einführungen nicht jedem Verfassungstext vorangestellt; sie erläutern dort jeweils die Verfassungsentwicklung auf Peloponnes, in Zentral-Griechenland, auf den Ionischen Inseln und auf Kreta. Das Werk ist im Grunde eine vollständige Dokumentation der neugriechischen Verfassungsgeschichte. Zu bedauern ist das Fehlen eines Sachregisters und einer Tabelle paralleler Bestimmungen, was die Brauchbarkeit des Werkes beeinträchtigt. Die französische Titelversion darf nicht darüber täuschen, daß der Band nur neugriechische Texte und Einführungen enthält, also nur mit Kenntnis des Neugriechischen benutzbar ist.

Dimitris Tsatsos

**Lessona, Silvio: Introduzione al diritto amministrativo e sue strutture fondamentali.** Florenz: Nocchioli 1964. (Nuova edizione completamente riveduta ed aggiornata). 233 S. brosch.

Der Verfasser, Emeritus der Universität Bologna, legt seine Einführung in das italienische Verwaltungsrecht und seine Grundstrukturen in zweiter, völlig neu bearbeiteter Auflage vor. An sich für den Gebrauch des italienischen Studenten bestimmt, eignet sie sich durch klare Sprache und pädagogisches Geschick auch für den nicht-italienischen Juristen zu erster rascher und sicherer Orientierung. Angesichts der wachsenden Bedeutung der europäischen Wirtschaftsintegration wie auch der Vergleichen im öffentlichen Recht entsteht ein solches Bedürfnis heute für einen immer größer werdenden Personenkreis.

Nach Erläuterung der Grundbegriffe des öffentlichen Rechts (S. 13–66), behandelt Verf. die Staatsorganisation und die Formen des Verwaltungshandelns (S. 67–126), anschließend das Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (S. 127–150), das Beamtenrecht (S. 151–176), die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Rechtsmittel vor Verwaltungsbehörden (S. 177–225). Die gesetzlichen Grundlagen werden überall genau zitiert, während Rechtsprechung und Schrifttum zurücktreten. Die bei aller Kürze gewährte Genauigkeit vermittelt dem ausländischen Leser neben einem informativen Überblick gerade auch die Terminologie, deren Kenntnis ein rasches Aufsuchen der Probleme in umfangreicheren Werken erst ermöglicht, so besonders in den nach Stichwörtern bearbeiteten italienischen Rechtszyklopädien.

Klaus Wilhelm Platz

**Mampel, Siegfried: Die volksdemokratische Ordnung in Mitteldeutschland.** Texte zur verfassungsrechtlichen Situation mit einer Einleitung. Frankfurt am Main, Berlin: Metzner 1963. 155 S.

Die Sammlung bemüht sich, die Gesetzestexte so auszuwählen, daß sie nicht nur die formelle, sondern auch die materielle Verfassung der Sowjetzone widerspiegeln. Abgedruckt sind u. a.: die Verfassung der DDR vom 7. 10. 1949 mit den Änderungen vom 6. 10. 1955, 8. 12. 1958 und 12. 9. 1960; die übereinstimmenden

Abschnitte der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen vom 28. 6. 1961 und 7. 9. 1961; das auf dem VI. Parteitag 1963 angenommene Statut der SED; das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR vom 23. 7. 1952; das Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 17. 4. 1963; das Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. 1. 1957 sowie das dazu ergangene Änderungsgesetz vom 20. 9. 1961; der Erlaß des Staatsrates der DDR über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat vom 11. 2. 1963; die Verordnung über das Statut der Staatlichen Plankommission vom 24. 5. 1962; ein Auszug aus der Verordnung über das Statut des Volkswirtschaftsrates der DDR vom 24. 5. 1962 sowie Auszüge aus dem Erlaß des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. 4. 1963 und aus dem Gesetz zur Verteidigung der DDR vom 20. 9. 1961. Josef Jurina

**Moussa, Farag: Diplomatie Contemporaine.** Guide Bibliographique. Genf: Centre Européen de la Dotation Carnegie pour la Paix Internationale. 1964. 201 S. brosch.

Die vorliegende Bibliographie stellt den wohl ersten Versuch dar, die spezielle Literatur über die »Diplomatie« systematisch zu erfassen; sie dient damit einem anderen und sehr viel begrenzteren Zweck als die laufend erscheinende FOREIGN AFFAIRS BIBLIOGRAPHY, deren weitgespannter Rahmen die Literatur über die Tätigkeitsfelder und die Objekte der Diplomatie umfaßt, letztere selbst und ihre Technik aber als literarisches Thema kaum berücksichtigt. Dem alphabetisch geordneten, die aufgenommenen Titel zum Teil kurz kommentierenden Verzeichnis hat Moussa einen nach Sachgebieten systematisch geordneten Überblick vorausgeschickt, der zahlreiche nützliche Hinweise enthält, namentlich auch auf das afro-asiatische und sowjetische Schrifttum. Der Verfasser ist dabei über den ihm von der Carnegie-Stiftung ursprünglich erteilten Auftrag hinausgegangen: Während dieser Auftrag unter dem Stichwort «... contemporaine» nur das in den letzten Jahren erschienene Schrifttum betraf, hat Moussa aus gutem Grunde auch ältere Literatur einbezogen. Doch räumt er in seinem Vorwort selbst ein, daß er dies nur in Auswahl getan habe und daß dem Ziel einer vollständigen Bibliographie namentlich sprachliche Schwierigkeiten im Wege gestanden hätten, die für ihn nicht zu überwinden gewesen seien. In der Tat ergibt eine Durchsicht des den zweiten Teil des Buches ausmachenden, insgesamt 400 Titel umfassenden Verzeichnisses, daß es nicht nur aus der älteren Literatur so bekannte Werke wie etwa die von Callières und Martens-Geffcken, sondern auch aus dem neueren deutschen Schrifttum manche Titel (wie z. B. die Bücher von Kühlmann und Blücher) vermissen läßt, die in einer umfassenden Bibliographie der Diplomatie nicht fehlen sollten. Bewußt völlig verzichtet hat Moussa im übrigen auf die Erfassung der reichen Memoiren-Literatur. Das ist deshalb besonders zu bedauern, weil die Diplomatie ihrem Wesen nach keine theoretisch lehrbare Wissenschaft, sondern ein Metier von ganz eigener Art ist, für dessen

Ausübung ein gewisses Handwerkszeug zwar unerlässlich ist, in dem aber nur angeborene Begabung und erworbene Erfahrung zur Meisterschaft führen. Für angehende Diplomaten gibt es daher kaum eine lehrreichere Lektüre als die von den großen Diplomaten der neueren Geschichte hinterlassenen Memoiren. Eine diplomatische Bibliographie, in der diese Werke überhaupt nicht erscheinen, mutet etwas wie Gerippe ohne Fleisch an. Doch wird das mit Fleiß und Liebe zusammengestellte Buch von Moussa als Hilfsmittel bei der Suche nach Literatur über die allgemeinen Grundlagen und Aspekte der Diplomatie immerhin einige Dienste leisten können.

Dedo von Schenck, Bonn

**Pernthaler, Peter: Der Rechtsstaat und sein Heer.** Strukturelemente der österreichischen Wehrverfassung; mit vergleichenden Hinweisen auf die Wehrordnungen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland. Wien: Springer 1964. XII, 284 S. (Rechts- und Staatswissenschaften. Hrsg. von A. Merkl, A. Verdross, K. Wolff †. 19). 38.- DM geb.

Verf. geht es darum, das Problem der Einordnung der bewaffneten Macht in den modernen demokratischen Rechtsstaat zu untersuchen und an seiner Lösung mitzuwirken. Hierbei bemüht sich Verf., das spezifisch Militärische in seiner zur Zweckerreichung notwendigen Eigenart ebenso zu berücksichtigen, wie er andererseits die unabweisbaren Forderungen nach rechtsstaatlicher Sicherung des Individuums und demokratischer Legitimation der Organisations- und Befehlsverhältnisse beachtet. Diese durch die historische Entwicklung nicht gerade erleichterte Synthese ist nach Ansicht des Verf. im österreichischen Recht im Grundsätzlichen gelungen, wenn auch in den Einzelheiten Mängel bestünden. Zwar ist die Arbeit in erster Linie orientiert am österreichischen Verfassungsrecht, jedoch ist ihr Wert für die deutsche Lehre und Praxis – die im übrigen weitgehend berücksichtigt werden – kaum zu ermessen. Im Hinblick auf die politischen und verfassungsrechtlichen Diskussionen um die Stellung der Bundeswehr, wie sie heute in der BRD zum Teil geführt werden, wirkt dieses ohne Pathos geschriebene Buch schlechthin souverän und zwar deswegen, weil die wissenschaftlichen Untersuchungen über die Möglichkeiten und Grenzen der Versöhnung von besonderem militärischem Gewaltverhältnis mit dem liberalen Rechtsstaat sowohl deduktiv vom Staatsganzen her, als auch induktiv aus den Einzelnormen vorgenommen werden. Wichtig aber vor allem ist dem Verf. eine dritte Sicht, nämlich die Wehrverfassung im Sinne »institutionellen Rechtsdenkens« zu erfassen, und es ist wohl gerade diese Perspektive, die ihn befähigt, nicht nur sachgerechte Kompromisse, sondern durchaus auch neue Gesichtspunkte aufzuzeigen. In der Einleitung ist auf die Strukturveränderungen der Wehrverfassungen der NATO-Staaten durch die Integrationsmaßnahmen hingewiesen; leider können diese Andeutungen nicht weiter verfolgt werden, da die Untersuchungen im wesentlichen auf die österreichische Rechtsordnung beschränkt sind. Es wäre jedoch dankenswert, wenn Verf. eines Tages auch hierzu ausführlich Stellung nehmen würde, wozu ihn seine hier nachgewiesene Sachkunde legitimiert.

In einer historischen Betrachtung wird gezeigt, wie seit Beginn des Konstitutionalismus es der Dogmatik nicht gelingen wollte, den auf Befehl beruhenden



Bereich des Militärischen in die auf bürgerliche Freiheit und rechtsstaatliche Verwaltung hintendierende Staatsgestaltung einzufügen.

Es folgt eine Darstellung über die Versuche, nach 1919 Verfügungsgewalt und Befehlsgewalt zu trennen, um so dem auf der Monarchie beruhenden Fortbestand des Dualismus von Staat und Heer zu entgehen. Verf. prüft dann das geltende Wehrrecht am demokratischen, bundesstaatlichen und rechtsstaatlichen Prinzip und kommt zu Ergebnissen, die hier nur angedeutet werden können. Das Heer sei als eine Institution der rechtsstaatlichen Verwaltung in den Staat einzuordnen, wobei der militärische Befehl, als eine besondere Art der Weisung, in den geschlossenen Delegationszusammenhang des positiven Rechts eingefügt werde und die Organisation der militärischen Spitzengliederung die Eingliederung des Heeres in das System der Zivilstaatsverwaltung zu gewährleisten habe. Die Abstimmung zwischen Verfügungsgewalt über das Heer im Sinne politischer Leitung und Befehlsgewalt als Befugnis zur militärischen Führung sei dann im Sinne der Demokratie gesichert, wenn zwar letztere an erstere gebunden, keine der Gewalten jedoch die andere zu ersetzen befugt sei. Diese Grundsätze werden im Rahmen der österreichischen Verfassung geprüft und im wesentlichen als eingehalten festgestellt. Es folgen Untersuchungen über die Bedeutung des föderalistischen Prinzips in der geltenden Wehrverfassung, aus denen folgt, daß spezielle bundesstaatliche Regelungen im wesentlichen und verständlicherweise nur bei den Aufgaben des Heeres zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung beachtlich sind. Aus dem Rechtsstaatsbegriff, des letzten vom Verf. herangezogenen Prüfungsmaßstabs, folge sowohl, daß die militärische Gewalt an das »Recht« gebunden sei, als auch, daß die Ausgestaltung des besonders militärischen Gewaltverhältnisses im Hinblick auf materielle Individualrechte und deren formellen Rechtsschutz verfassungsrechtlichen Bindungen unterliege. Der Grundrechtsschutz der Soldaten durch die österreichische Rechtsordnung jedoch sei auffällig beschränkt (Ungeeignetheit des Grundrechtskatalogs; restriktive Auslegung durch die Rechtsprechung; Einschränkung durch Vorbehalt des Gesetzes), führe jedoch nicht zur »Diskriminierung des Soldatenstandes«, sondern werde kompensiert durch ein wohlabgewogenes »Dienstrecht«. Eingehend erläutert Verf. die Grenzen der Befehlsbefugnis, den Rechtsschutz im Befehlsverhältnis und die dogmatischen Schwierigkeiten im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfung von Befehlsakten im Gegensatz zu regelmäßig anfechtbaren Verwaltungsakten. Vor allem auch wird die staatsrechtliche Situation der Wehrpflichtigen im Unterschied zum Berufssoldaten gewürdigt.

Ob je eine wirkliche Vereinbarkeit zwischen staatsbürgerlicher Freiheit und militärischer Gebundenheit, zwischen liberaler Grundhaltung des »Staatsbürgers in Uniform« und optimaler Leistungsfähigkeit eines von Befehlshierarchie getragenen und von ihr durch innere und äußere Krisen gesteuerten Heeres möglich sein wird, bleibt eine ungelöste Frage. Der Weg jedoch, den Verf. weist, indem er die »rechtlichen« Regelungen in diesem Bereich zu festigen sucht und so den Befehl letztlich als »Rechtsakt« auffaßt, ohne doch Unnormierbares verrechtlichen zu wollen, ist wohl der in einem demokratischen Rechtsstaat allein angemessene.

Karl Doehring

**Revue belge de droit international** – Belgian Review of International Law – Belgisch tijdschrift voor internationaal recht. Publication semestrielle du Centre de droit international et de sociologie appliquée au droit international de l'Université libre de Bruxelles et du Centre de droit international de l'Université catholique de Louvain, avec le concours de professeurs et de juristes issus des autres universités. 1965 – 1. Bruxelles: Editions de l'Institut de Sociologie. 298 S.

Seit die berühmte, bis 1869 zurückreichende, mit dem Namen Charles De Visscher (Herausgeber seit 1920) untrennbar verbundene *Revue de droit international et de législation comparée* (zuerst als wirklich internationales Organ in London, Brüssel, Paris, Den Haag, Bern, Berlin, Turin und New York gleichzeitig verlegt) 1939 mit dem 66. Jahrgang ihr Erscheinen einstellte, blieb im Kreise der führenden Periodica des Völkerrechts eine in der gesamten Fachwelt schmerzlich empfundene Lücke. Daß die *Revue de l'Institut de droit comparé*, die 1908 zu erscheinen begann (seit Bd. 8, 1922, unter dem Titel: «Institut belge de droit comparé, Bulletin trimestriel» fortgesetzt), ab Band 26 (1949) mit dem erweiterten Titel «*Revue de droit international et de droit comparé*» erschien und auch völkerrechtliche Beiträge aufnahm, vermochte diese Lücke nicht zu schließen. Die neue *Revue belge de droit international*, deren Präsidium wiederum Charles De Visscher übernommen hat (Vizepräsident: Henri Rolin), läßt die rechtsvergleichende Dimension der alten «Visscher-*Revue*» ebenso wie das internationale Privat- und sonstige Kollisionsrecht grundsätzlich beiseite und präsentiert sich als spezifische Völkerrechtszeitschrift, orientiert vorzugsweise am Muster des *Annuaire français de droit international*, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt, «où ce dernier [le droit international public] est examiné d'un point de vue local». Die neue *Revue* läßt also Information über belgische gerichtliche und außergerichtliche Völkerrechtspraxis erhoffen, womit sie im ersten Heft schon beginnt.

Tragende Institutionen sind einmal das am 17. 2. 1964 vom Institut de Sociologie de l'Université de Bruxelles eröffnete Centre de droit international et de sociologie appliquée au droit international mit Henri Rolin als Vorsitzendem des Conseil scientifique und Jean J. A. Salmon als Leiter, zum andern das unter dem Ehrenvorsitz von Charles De Visscher von den Professoren des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts der beiden linguistischen Sektionen der Rechtsfakultät der Universität Löwen ebenfalls im Februar 1964 gegründete Centre de droit international, «qui a pour objet de favoriser l'enseignement, la recherche et les publications en matière de droit international public et privé ainsi qu'en matière de droit européen»; der Conseil de direction du Centre de Louvain besteht aus Paul De Visscher, Omer De Raeymaeker, Georges van Hecke, und François Rigaux, mit Eric Suy als Leiter des Sekretariats.

Zwei der acht Abhandlungen des vorliegenden Hefts befassen sich mit dem IGH: Charles De Visscher, *La chose jugée devant la Cour internationale de La Haye* (S. 5–14), umschreibt Umfang, Bedeutung und Problematik des

Grundsatzes von der *res indicata* an Hand der Praxis des Haager Gerichtshofs, besonders auch die Reichweite der Rechtskraftwirkung der Entscheidungsgründe, die Frage der Identität, die Wirkung *erga omnes* von Entscheidungen über Gebietsfragen, im Gegensatz zu Entscheidungen über die Auslegung von Kollektivverträgen im Verhältnis zu nicht am Streit beteiligten Vertragspartnern, und die Einbeziehung entscheidungserheblicher Inzidentfragen nationalen Rechts. Frans De Pauw, *La Belgique et la compétence obligatoire de la Cour internationale* (Article 36, § 2 du Statut de la Cour) (S. 49–87), schildert, wie das Obligatorium 1920 in dem mit der Ausarbeitung des Cour-Statuts beauftragten Juristenkomitee von dessen Vorsitzendem, Baron Descamps, durchgesetzt und dann im Rahmen des Völkerbundsrats zur fakultativen Klausel des Art. 36 Abs. 2 abgeschwächt wurde, der sich Belgien, u. a. wegen der schwebenden Streitsache Wielingen, erst 1925 unterwarf, und Belgiens Verhalten zu dem Genfer Protokoll von 1924 über die obligatorische Gerichtsbarkeit des StIGH (sog. belgische Formel der Beschränkung auf künftige Vorgänge, Situationen und Konflikte, S. 69 ff.), anschließend die analogen Vorgänge bei und nach Schaffung des IGH-Statuts. Charles-M. Chaumont, *La résolution de Bruxelles de l'Institut de Droit international sur le droit de l'espace* (S. 15–29), bemüht sich besonders, die im sprachlichen Ausdruck liegenden Abstufungen der Positivität und unmittelbaren Verbindlichkeit der einzelnen in der Resolution (abgedruckt a. a. O., S. 292 ff.) enthaltenen Regeln und Prinzipien herauszuarbeiten; er sieht die Resolution trotz ihrer grundlegenden Bedeutung nur als Beginn der Konstruktion eines Weltraumrechts. Fernand Dehousse, *Le droit de retrait aux Nations Unies*, behandelt im ersten Teil (S. 30–48) die mit der Austrittserklärung Indonesiens aktuell gewordene Frage ohne Bezugnahme auf diesen konkreten Fall in grundsätzlicher Weise unter Heranziehung auch des einschlägigen Materials zum Völkerbund und zur Internationalen Arbeitsorganisation, besonders aber der Beratungen von San Francisco 1945 und des Schrifttums. Bartholomé De Schutter, *Competence of the national judiciary power in case the accused has been unlawfully brought within the national frontiers* (S. 88–124), behandelt den Menschenraubfall Argoud (vgl. oben S. 209 ff.) und bezeichnet die Weigerung der französischen Regierung, dem deutschen Rücklieferungsersuchen vom 12. und 30. 12. 1963 zu entsprechen, als "a blatant and indisputable violation of international law" und "a refusal to make good an infringement of the law of nations" (S. 107). Nach Anführung zahlreicher Fälle, in denen Gerichte ihre Zuständigkeit zur Frage etwaiger Völkerrechtswidrigkeit der Verbringung des Verdächtigten ins Inland verneint und Strafurteile gefällt hatten, kommt Verf. zu dem Ergebnis, daß diese Fälle mangels Völkerrechtswidrigkeit der Verbringung als Präzedenzen zu den Fällen Eichmann und Argoud zu Unrecht herangezogen worden seien, und stellt ihnen die Fälle Jacob, Savarkar, Garrett und Colunje als gegenteilige Präzedenzen gegenüber (S. 119 ff.) Das in der Präambel zur französischen Verfassung von 1958 (und 1946) enthaltene Bekenntnis zum Völkerrecht sei im Fall Argoud auch von der Cour de Sûreté de l'Etat mißachtet worden; der Cour habe die Kompetenz zur Aburteilung Argouds gefehlt. Paul De Visscher, *Droit et jurisprudence*

belges en matière d'inexécution des conventions internationales (S. 125–140), untersucht Ursachen und Folgen von Vertragsverstößen in den Verantwortungsbereichen der Legislative, der Exekutive und der richterlichen Gewalt, wobei die Besonderheit des belgischen Systems des Vertragsschlusses und der Einführung von Verträgen ins innerstaatliche Recht hervortritt. Erik Suy, *De internationale en europese aansprakelijkheid der E.E.G.-lidstaten* (S. 141–147), behandelt Fragen des Verhältnisses von Gemeinschaftsrecht zu nationalem Recht der EWG-Mitgliedsstaaten. R. Venneman, *La fin des consulats?* (S. 148–161), zeigt die gerade auch im Rahmen der Wiener Konventionen von 1961 und 1963 sich bietenden Möglichkeiten und Vorteile einer Übertragung der Konsularfunktionen auf die diplomatischen Vertretungen.

Es folgt ein Berichtsteil. Dessen unter Leitung von Jean J. A. Salmon und Paul F. Smets stehende Abteilung A «*La pratique du pouvoir exécutif et le contrôle des chambres législatives en matière de relations internationales*» enthält zunächst zwei Sonderstudien: Jean J. A. Salmon, *Quelques remarques sur les classes des chefs de missions diplomatiques en Belgique* (S. 165–174) und Pierre Mertens, *Liberté de presse et offense à la personne des Chefs d'Etats étrangers: la saisie du «Pourquoi Pas?»* (S. 175–196). Letztere untersucht die Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme der Ausgabe vom 31. 1. 1964 der Wochenzeitung «*Pourquoi Pas?*», worin in einem von Moïse Tschombe gewährten Interview der Präsident der Republik Kongo der konspiratorischen Beteiligung an einem politischen Mord verdächtigt wurde. Eine «*Partie générale*» (S. 197–234) gibt nach alphabetisch geordneten Stichworten den ersten Teil einer Übersicht über die aus den Parlamentsprotokollen und -dokumenten entnommene belgische Praxis auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen in den Jahren 1962 und 1963. In der unter dem Generalthema «*La Belgique et le droit des organisations internationales*» stehenden Abteilung B erscheint ein Beitrag von Jean-Maurice Dehousse, *La participation belge à la Conférence internationale du Travail* (S. 235–252), in Abteilung C «*La Belgique et les juridictions internationales*» ein im wesentlichen berichtender Beitrag von Jean-Victor Louis: *Affaire de la Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited; nouvelle requête, 1962; Belgique c. Espagne; exceptions préliminaires; l'arrêt du 24 juillet de la Cour internationale de Justice* (S. 253–278).

Zusammen mit seinen Abteilungen für Besprechungen, Dokumente und Informationen (S. 290–296) kann das Heft und die damit eröffnete neue Zeitschrift als wertvoller Beitrag zur völkerrechtlichen Diskussion und Information begrüßt werden. Strebel

**Steinberger, Helmut: GATT und regionale Wirtschaftszusammenschlüsse.** Eine Untersuchung der Rechtsgrundsätze des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 30. Oktober 1947 (GATT) über die Bildung regionaler Wirtschaftszusammenschlüsse. Köln, Berlin: Heymann 1963. XV, 248 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. 41). 29.50 DM brosch.

Der Verfasser befaßt sich in seiner bemerkenswerten Arbeit mit einem der

Zentralprobleme der gegenwärtigen weltwirtschaftlichen und damit auch weltpolitischen Auseinandersetzungen. Die dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen ursprünglich zugrunde liegende Konzeption, durch ein liberales Welt-handelssystem auf der Basis allgemeiner Meistbegünstigung und Gleichbehandlung zu einer möglichst umfassenden internationalen Arbeitsteilung zu gelangen, wird durch die zunehmende Gründung regionaler Wirtschaftszusammenschlüsse erheblich beeinflusst. Besonders die Errichtung der EWG und ihr folgend der EFTA konnte nicht ohne Auswirkung auf das Gesamtsystem bleiben, denn damit wurde ein wesentlicher Teil des Welthandels Sonderregelungen unterstellt. Das GATT selbst öffnete allerdings den Weg zu dieser Entwicklung, indem es in seinem Art. XXIV Zollunionen und Freihandelszonen nicht nur als zulässig, sondern sogar als erwünscht bezeichnete. Ob aber eine so weitgehende Ausnutzung dieser als Ausnahme gedachten Bestimmung, wie wir sie jetzt erleben, deren Sinn nicht geradezu in ihr Gegenteil verkehrt, wird seit Jahren heftig diskutiert. Auch in Deutschland ist die Auseinandersetzung über diese Problematik, die bekanntlich maßgebliche Wirtschaftspolitiker seinerzeit zu der Erklärung veranlaßte, sie stimmten dem EWG-Vertrag nicht aus wirtschaftlichen, sondern nur aus politischen Gründen zu, trotz der imponierenden Entwicklung der EWG noch keineswegs voll ausgetragen. Um so mehr ist der vorliegende Beitrag zur Klärung zu begrüßen, der den damit zusammenhängenden völkerrechtlichen Problemen gewidmet ist.

Der Verfasser legt die angedeuteten Zusammenhänge vor allem in seinen Eingangsabschnitten, die der allgemeinen Stellung des GATT und seinen Präferenzverboten gewidmet sind, klar und übersichtlich dar. Er deutet auch wenigstens an, daß die Entwicklung zum Regionalismus hin auf dem Hintergrund der Umgruppierungen der politischen Machtverhältnisse zu sehen ist.

Im Mittelpunkt der Arbeit steht eine ausführliche Analyse des Art. XXIV des GATT über Zollunionen und Freihandelszonen. Der Verfasser widmet ihr den 4. Abschnitt seines Buches, der mehr als die Hälfte umfaßt und daher eigentlich als Hauptteil zu kennzeichnen wäre. Hier werden alle Rechtsfragen ausführlich behandelt, die bei der Anwendung der Bestimmung entstehen und bei der Prüfung der EWG und anderer regionaler Zusammenschlüsse im GATT aufgeworfen worden sind. Sie werden mit einer angesichts der Vielschichtigkeit der Materie erstaunlichen Vollständigkeit und Klarheit und mit gründlicher Sachkenntnis ausgebreitet. Vor allem verdient Anerkennung, daß der Verfasser es verstanden hat, die Materialien, die verstreut und schwer zugänglich in Archiven und Akten verborgen sind, auszuwerten und damit für die Wissenschaft fruchtbar zu machen.

Bei der Erörterung der einzelnen Probleme vertritt der Verfasser durchweg wohl abgewogene und gut begründete Meinungen. Besonders interessant und aktuell sind seine Auffassungen zur Stellung der EWG im GATT. Die EWG ist nach seiner Meinung nicht Vertragspartei des GATT, ist aber in mancher Hinsicht – vor allem im wesentlichen hinsichtlich der mengenmäßigen Beschränkungen und der Notstandsklausel – wie eine solche gestellt. Hierin wird man ihm folgen müssen, ebenso in der Annahme einer Verpflichtung der EWG zu einer liberalen

Handelspolitik gegenüber den GATT-Partnern. Schließlich ist dem Verfasser auch zuzustimmen, wenn er aus den politischen Bestrebungen, die mit der EWG verbunden sind und die er keineswegs übersieht, jedenfalls zur Zeit noch keine rechtlichen Folgen im GATT herleitet.

Natürgemäß kann der Verfasser aber eine wirklich befriedigende Lösung mit seinen Thesen nicht bringen, weil die Auseinandersetzung zwischen den unterschiedlichen Konzeptionen von der weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Entwicklung nicht mit rechtlichen Argumenten entschieden werden kann. Immerhin leistet der Verfasser mit seiner These von der rechtlichen Verpflichtung der Zusammenschlüsse zu einer liberalen, die anderen GATT-Mitglieder möglichst schonenden Handelspolitik einen wesentlichen Beitrag zur Überbrückung der Gegensätze. Im übrigen ist es gerade unter diesem Gesichtspunkt besonders wertvoll, daß der Verfasser stets die tatsächlichen Vorgänge heranzieht und seine Überlegungen mit der völkerrechtlichen Entwicklung belegt. Daß die Entwicklung tatsächlich die von ihm angedeutete Tendenz hat und nicht aufzuhalten ist, wurde inzwischen durch die Verhandlungen der Welthandelskonferenz und des GATT über die Stellung der Entwicklungsländer bestätigt. In der besonders lesenswerten Schlußbetrachtung wird mit Recht die Folgerung gezogen, daß sich die Aufgaben des GATT künftig von der Gewährleistung der Chancengleichheit durch Meistbegünstigungs- und Gleichbehandlungsgrundsätze stärker als bisher auf die materielle Ausgestaltung der Handelspolitik der einzelnen Zusammenschlüsse verlagern werden. Die Bedeutung des GATT – wie des IWF – wird deshalb nach Meinung des Verfassers durch den Regionalismus nicht, wie manche befürchten, geschwächt, sondern im Gegenteil noch gestärkt werden.

Das Buch leistet demnach einen überzeugenden Beitrag zum Verständnis der modernen völkerrechtlichen Entwicklung. U. Everling, Bonn

**Tommasi di Vignano, Alessandro: La rinuncia in diritto internazionale.** Padua: Cedam 1960. 180 S. 1500.– L. brosch.

Verf. legt mit seiner Monographie über das Rechtsinstitut des Verzichts im Völkerrecht seit dem Aufsatz *Cavaglieris* aus dem Jahre 1918 (*Rivista del diritto internazionale* Bd. 12, S. 3 ff.) die erste größere Arbeit vor, die speziell diesem Gegenstand gewidmet ist. Zwar wurde dieser im Rahmen des umfassenderen Themas der einseitigen Akte im Völkerrecht von *Pfluger* (1936), *Biscottini* (1951) und neuerdings wieder von dem Belgier *Eric Suy* (1962) mitbehandelt. Allein seines Umfangs wegen dürfte jedoch das Buch *Tommasis* die derzeit beste Informationsquelle über die Fragen des völkerrechtlichen Verzichts darstellen.

Verf. begriff den Verzicht als eine einseitige, unwiderrufliche Willenserklärung eines Völkerrechtssubjekts, die formlos gültig und nicht empfangsbedürftig ist (S. 28), sofern sie nur den Verzichtswillen mit genügender Deutlichkeit erkennen läßt (S. 33). In der Frage der Empfangsbedürftigkeit stellt er sich hierbei gegen *Cavaglieri* und teilweise auch gegen *Pfluger*. Was die Formfreiheit betrifft, befindet er sich hingegen im Einklang mit diesen beiden Autoren.

Tommasi sieht seine Hauptaufgabe darin, auf »ontologischem« Wege den exakten Umfang des Verzichtstatbestandes zu erfassen und ihn von demjenigen verwandter Völkerrechtshandlungen abzugrenzen, um so Unklarheiten über die konkreten Wirkungen und Rechtsfolgen einer Verzichtserklärung zu beseitigen (S. 14). Er hebt zunächst hervor (S. 15 f.), daß Rechte der Staaten im Völkerrecht grundsätzlich verzichtbar seien, im Gegensatz zu innerstaatlichen Zuständigkeiten, die er – der italienischen Terminologie folgend – als »öffentliche Rechte« bezeichnet. Bereits an dieser Stelle deutet er an, daß Gegenstand eines völkerrechtlichen Verzichts nur absolute und relative Rechte sein können. Die Wirkung der Verzichtserklärung bestehe im Untergang des betroffenen Rechts. Deshalb lehnt er den Gedanken des Verzichts zugunsten eines andern (*rinuncia trasmitiva*) für das Völkerrecht ab (S. 21 ff.). Sollte ein Recht auf einen neuen Inhaber übergehen, so könne nicht mehr von eigentlichem »Verzicht« gesprochen werden, sondern vielmehr von Abtretung. Da nur auf Rechte verzichtet werden könne, dürfe auch der bloße »Verzicht« auf die Rechtsausübung (S. 34 ff.) und auf Befugnisse (S. 36 ff.), Ansprüche (S. 43 ff.) und Interessen (S. 60 ff.), die aus einem Recht fließen, nicht als ein Verzicht im technischen Sinne angesehen werden. In diesen Fällen trete nicht die absolute Wirkung des Rechtsuntergangs ein, vielmehr handele es sich lediglich um relativ wirkende Versprechen (*promessi*) von Staaten, deren Verletzung andere Wirkungen zeitige als der – unwiderrufliche – Verzicht. Diese Gedankenführung ist zwar schlüssig, folgt jedoch einer deduktiven, nicht einer induktiven Methode, wie es die einleitenden Bemerkungen des Verf. erwarten lassen. Diese Kritik an der methodischen Folgerichtigkeit schmälert indes nicht den Erkenntniswert der Ergebnisse Tommasis. Diese sind etwa auf dem Gebiet des prozessualen Verzichts im Verfahren vor internationalen Gerichten (S. 45–60) beachtenswert.

Die zweite Hälfte der in 19 Paragraphen gegliederten Arbeit befaßt sich mit Einzelfragen. So setzt sie sich in § 12 mit Cavaglieri über den Umfang der unverzichtbaren Rechte auseinander. Der folgende Abschnitt geht auf das – vor allem im Zusammenhang mit den alliierten Friedensverträgen nach dem 2. Weltkrieg bedeutsame – Problem des einseitigen Verzichts eines Staates auf Rechte ein, an denen ein Interesse dritter Staaten besteht. Die Paragraphen 14 und 17 behandeln den stillschweigenden und den unter einer Bedingung erklärten Verzicht. Umfangreiche Ausführungen (S. 96–124) sind den mittelbaren Wirkungen des Verzichts gewidmet, so der möglichen Rolle des Verzichts als Verjährungsersatz im Völkerrecht (so Pfluger; dagegen der Verf.). Die beiden letzten Abschnitte befassen sich mit der völkerrechtlichen Dereliktion und einigen Einzelabgrenzungen des Rechtsinstituts des Verzichts.

Die Stellungnahmen des Verf. setzen sich in gut fundierter Weise kritisch mit dem Schrifttum auseinander und sind mit umfangreichen Zitaten aus der internationalen Rechtsprechung und der Staatenpraxis belegt. Trotz mancher Unklarheiten im Aufbau und in der Methode muß der stilistisch knappen und straffen Monographie Tommasis der Charakter einer gediegenen wissenschaftlichen Arbeit zugesprochen werden.

Klaus Wilhelm Platz

**Wiederkehr, Alex: Der Staat und seine Bürger im Ausland.** Zürich: Polygraphischer Verlag 1964. XVI, 168 S. (Zürcher Studien zum Internationalen Recht. Hrsg. von H. Fritzsche, W. Kägi und W. Niederer. Nr. 37). 18.– DM brosch.

Die wegen ihrer systematischen Anordnung, klaren Darstellungsweise und soliden Quellennachweisung vorzüglich gelungene Arbeit hat das Ziel, im Rahmen der Betrachtung über die Rechts- und Sozialbeziehungen zwischen Heimatstaat und seinen im Ausland lebenden Staatsbürgern vor allem im Hinblick auf die Schweiz Aufschluß und Anregungen zu geben. Eine intensive Rechtsvergleichung dient, bei allem Eigenwert, vorwiegend der Frage, inwieweit für die schweizerische Rechtsordnung Verbesserungen aus den gewonnenen Erkenntnissen empfohlen werden können. Nach einem Hinweis, auch unter Verwendung statistischen Materials, auf die politische und soziologische Bedeutung der darzustellenden Rechtsfragen, wird der Rechtsstatus der Auslandsschweizer nach positivem Staats- und Völkerrecht erläutert. Verf. behandelt dabei u. a. das Staatsangehörigkeitsrecht, die Geltung der Grundrechte während Auslandsaufenthalt, Fragen des diplomatischen Schutzes und die Fürsorgepflicht, die allgemeine Treuepflicht und spezielle Wehrpflicht, die Immatrikulationspflicht und die Rechtsstellung der Auslandsbürger im Hinblick auf soziale und wirtschaftliche Förderung, einschließlich Fiskal-, Devisen- und Zollrecht. Es folgt ein Überblick über die staatlichen Organe und ihre Funktion, soweit sie im Hinblick auf die Rechtsstellung der Auslandsschweizer tätig werden, über die staatlichen Leistungen, die zu ihrer Förderung erbracht werden (u. a. allgemeine Unterstützungen, Rechtshilfe, kulturelle Förderung), und über die entsprechenden Arbeiten öffentlich-rechtlicher und privater Organisationen. Von besonderem Interesse ist die Darstellung über die staatlichen Bestrebungen der jüngsten Zeit zur Verbesserung der Rechtslage, wobei insbesondere auf die Frage eingegangen wird, in welcher Art *de lege ferenda* auch die Ausübung politischer Rechte in weiterem Maße den Betroffenen erleichtert werden könnte. Gerade im Hinblick auch auf das Recht der Bundesrepublik ist derjenige Teil der Darstellung von besonderer Aktualität, der sich der Frage widmet, ob und auf welche Weise eine positiv-rechtliche Schutz- und Förderungsausweitung in die Verfassung aufgenommen werden sollte und welche Bestrebungen und Vorarbeiten in dieser Hinsicht bisher vorgenommen wurden. Die Rechtsvergleichung umfaßt vor allem Frankreich und Deutschland und gibt kurze Hinweise auf Österreich und die USA. Die Parallelen, die Verf. aufdeckt, sind ebenso aufschlußreich wie die Divergenzen, so daß die gesamte, auf das Wesentliche konzentrierte Betrachtung der schweizerischen Rechtsordnung und der Rechtsgestaltung in anderen Staaten auch uns Anlaß gibt, die eigenen rechtlichen Regelungen zu überprüfen.

Karl Doehring